19. August 2025

Bildungsreglement 2018

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Bildungsreglement 2018 vom 30. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

Organisation

Artikel 2

Der Bereich Bildung-Das Bildungswesen der Gemeinde Interlaken umfasst

- a) die Kindergärten,
- b) die Primarstufe und die Sekundarstufe I,
- c) den Spezialunterricht Jungfrauregion,
- d) das Gesundheitswesen in der Volksschule,
- e) die Tagesbetreuung,
- f) die sozialen Einrichtungen,
- g) die Erwachsenenbildung,
- h) die Schulraumvermietung und
- i) weitere Angebote.

Ziele und Grundsätze

Artikel 3

- ¹ Die Gemeinde Interlaken
- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Lernfeld, das sie f\u00f6rdert und fordert und die Entwicklung ihrer F\u00e4higkeiten und Kompetenzen wirksam unterst\u00fctzt,
- b) f\u00f6rdert und entwickelt die Integration der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler in der Gesellschaft.
- bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität schulische Chancengleichheit.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben und Möglichkeiten für die Gestaltung und Entwicklung eines Bildungswesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Interlaken und der Entwicklung der Gesellschaft orientiert.

Dauer

Artikel 5

Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre- und umfasst:

- a) Zyklus 1: zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe,
- b) Zyklus 2: 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe,
- c) Zyklus 3: 7. bis 9. Schuljahr der Sekundarstufe I.

Kindergarten-Zyklus 1

Artikel 6

Die Kindergärten sind Teil der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und umfasst die Schuljahre eins und zwei der Volksschule.

¹ Der Zyklus 1 umfasst zwei Jahre Kindergarten sowie die Schuljahre eins und zwei der Primarstufe. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch.

² Im Zyklus 1 können Mehrjahrgangsklassen geführt werden (z.B. als Basisstufe). Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Führung und Zusammensetzung von Mehrjahrgangsklassen.

Primarstufe-Zyklus 2

Artikel 7

Die Primarstufe umfasst die Schuljahre drei bis acht der Volksschule.

¹ Der Zyklus 2 umfasst die Schuljahre drei bis sechs der Primarstufe.

² Im Zyklus 2 können Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Führung und Zusammensetzung von Mehrjahrgangsklassen.

Sekundarstufe I-Zyklus 3

Artikel 8

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Schuljahre neun bis elf der Volksschule. Der Zyklus 3 umfasst die Schuljahre sieben bis neun der Sekundarstufe I.

- ² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in drei Leistungsniveaus:
- a) Realschulniveau,
- b) Sekundarschulniveau,
- c) Spezielles Sekundarschulniveau (9. und 10. Klasse).

Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit.

- ³ Es werden getrennte und/oder leistungsgemischte Klassen geführt können sowohl niveau- und/oder jahrgangsgetrennte als auch niveau- und/oder jahrgangsgemischte Klassen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Anzahl leistungsgetrennter und leistungsgemischter Zusammensetzung der Klassen.
- ³⁴ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im entsprechenden Niveau des jeweiligen Faches unterrichtet.
- ⁴Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die übrigen Promotionsbedingungen erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.
- ⁵ Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in den Niveaufächern in der Regel in speziellen Sekundarklassen-im speziellen Sekundarschulniveau statt.

Spezialunterricht Jungfrauregion

Artikel 9

- ¹ Der Spezialunterricht Jungfrauregion führt die integrative Förderung (soweit nicht gemeindeintern geregelt), Logopädie, und Psychomotorik und Begabtenförderung in den Gemeinden der Jungfrauregion.
- ² Die Gemeinde Interlaken übernimmt die Trägerschaft. Das Weitere wird durch den Gemeinderat geregelt.

Schulstandorte

Artikel 10

- ¹ Die Gemeinde führt Kindergärten in den Primarschulhäusern bzw. in deren Umfeld.
- ² Die Klassen der Primarstufe werden in der Regel an den Standorten General-Guisan-Strasse (West) und Alpenstrasse Süd (Ost) unterrichtet.
- ³ Die Schulklassen der Sekundarstufe I werden in der Regel im Schulhaus Alpenstrasse Nord unterrichtet.
- ⁴ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen erfolgt durch die für die Stufe zuständige Schulleitung. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Zuweisung der Klassen zu den Standorten.

III. Soziale Einrichtungen des Bildungswesen-Tagesbetreuung

Tagesschule Gebühren

Artikel 15

- ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
- ²-Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 2 und 9 Franken.
- ³⁻² Für Mahlzeiten wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren mit Verordnung.
- ⁴³ Nach Einwilligung der Eltern kann der Bereich Bildung als zuständige Behörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

IV. Soziale Einrichtungen des Bildungswesens

W. V. Erwachsenenbildung

VII. VI. Schulraumvermietung

Schulorgane

Artikel 22

- ¹ Schulorgane der Gemeinde Interlaken sind
- 1. der Gemeinderat,
- 2. die Ressortleitung Bildung,
- 3. die Geschäftsleitung Bildung,
- 4. die Fachkommission Spezialunterricht,
- 5. der Bereich Bildung und
- 6. die Schulleitungen.
- ² Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit anderen Schulorganen und der Lehrerschaft den Lehrpersonen zusammen.
- ³ Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- ⁴ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich im ersten Halbjahr über die geplante Schul- und Klassenorganisation des nächsten Schuljahres.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.